

# Europa-Union Deutschland (EUD) – Europa mitbeSTIMMEN

unabhängig  
überparteilich  
engagiert für Europa

## Wir bewirken etwas!

### Viele unserer Forderungen sind heute Wirklichkeit.

Ein paar Beispiele:

#### 1. Rechtsverbindliche Grenzwerte für Dioxine und andere Kontaminanten in Lebensmitteln und Tierfutter

##### Antrag an den Bundeskongress der EUD am 26./27.11.1999 in Weimar

Die Europäische Kommission wird aufgefordert, Grenzwerte für Dioxine in Futtermitteln aus der EU-Produktion sowie für Importe festzulegen.

##### Begründung

Mindestqualitätsstandards für Futtermittel sind notwendig, schon geringe Konzentrationen von Schadstoffen können sich gesundheitsgefährdend auswirken. Obschon ein völliges Ausschalten etwa einer Dioxin-Belastung aufgrund der Entstehung auch bei natürlichen Umweltprozessen wahrscheinlich nicht möglich ist, sind dennoch strenge Grenzwerte notwendig, um die Anreicherung der Schadstoffe in der langen Nahrungskette bis zum menschlichen Verzehr gering zu halten bzw. zu reduzieren.

##### Realisierung

##### 1. Juli 2002: Höchstwerte für Dioxin in Lebens- und Futtermitteln treten in Kraft

Im November 2001 verabschiedete der Rat eine Verordnung, mit der rechtsverbindliche Grenzwerte für Dioxin und andere Kontaminanten in Lebensmitteln festgelegt wurden (IP/01/1698). Eine entsprechende Richtlinie zur Festsetzung von Grenzwerten in Tierfutter wurde vom Rat ebenfalls verabschiedet (IP/01/1670). Jedes Lebens- oder Futtermittel oder Futtermittel-Ausgangserzeugnis, bei dem diese strengen Grenzwerte überschritten werden, wird aus der Lebens- bzw. Futtermittelherstellungskette ausgeschlossen.

David Byrne, damaliger für Gesundheit und Verbraucherschutz zuständiger EU-Kommissar: „Diese Maßnahmen sind ein Schlüsselement der umfassenden Strategie der Kommission zur Verbesserung der Sicherheit von Lebens- und Futtermitteln, die eine Antwort auf die Dioxin-Probleme in der Vergangenheit darstellt. Kein anderes Land der Welt hat verbindliche Grenzwerte für die Dioxin-Belastung. Damit ebnet die EU den Weg zu einer verbesserten Lebensmittelsicherheit. Und wir werden weiter daran arbeiten, die Dioxin-Belastung in der Umwelt zu senken und die Grenzwerte noch weiter herabzusetzen.“

Die beiden Maßnahmen legen strenge, aber praktikable Grenzwerte für Dioxin in Lebens- und Futtermitteln fest.<sup>1</sup>

#### 2. Einrichtung einer Europäischen Polizeiakademie

##### Antrag an den Bundeskongress der EUD am 26./27.11.1999 in Weimar

EU-Ministerrat, Europäische Kommission, Bundesregierung, Europäisches Parlament und die nationalen Parlamente werden aufgefordert, eine Europäische Polizeiakademie einzurichten.

<sup>1</sup> <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/02/959&format=HTML&aged=1&language=DE&guiLanguage=en>. [zuletzt aufgerufen am 11.05.2012].

## Begründung

Zur Bekämpfung des internationalen organisierten Verbrechens, bei Verbrechen wie Menschenhandel, Drogen, Geldwäsche und Prostitution ebenso wie anderen Formen der Wirtschaftskriminalität ist ein gemeinsames europäisches Vorgehen unverzichtbar. Dies erfordert nicht nur eine entsprechende Gesetzgebung, sondern auch Polizeikräfte, deren Ausbildung u.a. auf die Rechtsverhältnisse, besonderen Mentalitäten und Wirtschaftspraktiken in allen Partnerstaaten ausgerichtet ist.

## Realisierung

Die Europäische Polizeiakademie (EPA), auch CEPOL für Collège Européen de Police, ist eine durch Beschluss des Rates der europäischen Justiz- und Innenminister im Jahr 1999 gegründete und am 1. Januar 2001 aufgestellte europäische Einrichtung zur Ausbildung höherer Polizeibeamter. Seit 2006 operiert sie als Behörde der EU. Hochrangige polizeiliche Führungskräfte aus ganz Europa arbeiten dort mit dem Ziel zusammen, die grenzüberschreitende Kooperation bei der Kriminalitätsbekämpfung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu fördern. Sie hat ihren Sitz in Bramshill, Hampshire. Die EPA veranstaltet jedes Jahr 60 bis 100 Kurse, Seminare und Konferenzen. Die praktische Umsetzung der Arbeitsergebnisse, die ein breites Themenspektrum abdecken, erfolgt in den Polizeiakademien der Mitgliedstaaten. Für Deutschland ist dies die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPol) in Münster-Hiltrup. Die EPA kooperiert auch mit nationalen Polizeiakademien außerhalb der EU. Besondere Zusammenarbeit findet mit den Beitrittsländern und mit den Ländern Norwegen und Island sowie der Mitteleuropäische Polizeiakademie (MEPA) statt.<sup>2</sup>

### 3. Europaweites Verbot von phtalathaltigen Weichmachern in Kinderspielzeug

#### Beschluss des 48. Bundeskongresses der EUD am 23.11.2002 in Hameln

Das Präsidium der EUD wird gebeten, bei der Europäischen Union und insbesondere beim Europäischen Parlament darauf hinzuwirken, dass ein europaweites Verbot von allen gesundheitsgefährdenden Phtalaten als Weichmacher in Kinderspielzeug für Kinder unter drei Jahren und AZO-Farben in Kinderbüchern und Malstiften schnellstmöglich ausgesprochen wird.

## Realisierung

#### 2005: Europaweites Verbot für Weichmacher in Kinderspielzeug

Einer entsprechenden Richtlinie stimmte das Europaparlament zu. Die Weichmacher gelten als Auslöser von Allergien, Asthma oder Krebs. Außerdem können sie die Fortpflanzungsfähigkeit sowie Leber und Nieren gefährden. Das Verbot betrifft sechs Weichmacher, die als besonders gefährlich gelten. Sie sollen nun durch andere Substanzen - etwa Zitronensäure - ersetzt werden, die Kunststoffe ebenfalls biegsam machen, aber als unbedenklich gelten.<sup>3</sup>

### 4. Vereinheitlichung von grenzüberschreitenden Zahlungen innerhalb der Währungsunion

#### Beschluss des 47. Bundeskongresses der EUD am 16./17.11.2001 in Fulda

Die EUD fordert alle Geldinstitute auf, die Gebühren, die Europas Banken für grenzüberschreitende Zahlungen innerhalb des Euro-Raumes verlangen, im Zusammenhang mit der Einführung des Euro zu senken

## Realisierung

#### 1.11.2009: Verordnung (EG) Nr. 924/2009 über grenzüberschreitende Zahlungen tritt in Kraft

In der EU werden Unterschiede zwischen den Gebühren für grenzüberschreitende und solche für inländische Zahlungen in Euro abgeschafft. Die Verordnung gilt in allen EU-Mitgliedstaaten für alle Zahlungen in Euro bis zu einem Betrag von 50 T Euro. Grundsätzlich müssen demnach für Zahlungen über einen Zahlungsdienstleister die Gebühren unabhängig davon sein, ob es sich um inländische oder grenzüberschreitende Zahlungen handelt.

<sup>2</sup> <http://www.cepol.europa.eu/index.php?id=history>; [http://europa.eu/agencies/regulatory\\_agencies\\_bodies/pol\\_agencies/cepol/index\\_de.htm](http://europa.eu/agencies/regulatory_agencies_bodies/pol_agencies/cepol/index_de.htm) [zuletzt aufgerufen am 11.05.2012].

<sup>3</sup> <http://www.morgenpost.de/printarchiv/titelseite/article318327/Europaweites-Verbot-fuer-Weichmacher-in-Kinderspielzeug.html> [zuletzt aufgerufen am 11.05.2012].

Dies gilt für alle elektronisch abgewickelten Zahlungen, darunter Überweisungen, Lastschriften, Geldabhebungen am Geldautomaten, Zahlungen per Kredit- und Debitkarte und Finanztransfers. Alle Mitgliedstaaten, die nicht der Eurozone angehören, können die Anwendung dieser Verordnung dahin gehend ausdehnen, dass für Zahlungen in Euro die gleichen Entgelte erhoben werden wie für Zahlungen in der Landeswährung.<sup>4</sup>

## 5. Senkung der Mobilfunktarife innerhalb der EU

**Beschluss des 50. Bundeskongresses der EUD am 23./24.10.2004 in Bonn**

**Beschluss des 53. Bundeskongresses der EUD am 02.12.2006 in Hamburg**

**Beschluss des 55. Bundeskongresses der EUD am 22.11.2008 in Saarbrücken**

Das Bundespräsidium wird beauftragt, sich für einheitliche Telekommunikationsgebühren in der gesamten EU einzusetzen. Höchstgrenzen für Roaminggebühren werden begrüßt, sind aber nicht ausreichend.

### Realisierung

Die EU-internen Roaminggebühren wurden **seit 2005 schrittweise** gesenkt. Das Ziel der EU-weit einheitlichen Telekommunikationsgebühren konnte allerdings noch nicht erreicht werden.

Vom 1. Juli 2012 an dürfen die Preise für Telefonate, SMS und das Internet-Surfen von unterwegs im EU-Ausland bestimmte Grenzen nicht mehr überschreiten. Wer ab Juli 2012 im Ausland ist und mit seinem Handy telefoniert, muss höchstens 29 statt bisher 35 Cent je Minute dafür zahlen. Für einen angenommenen Anruf darf der Telefonanbieter maximal 8 statt 11 Cent berechnen. Eine SMS darf höchstens 9 statt 11 Cent kosten. Hinzu kommt jeweils die Mehrwertsteuer: Für deutsche Kunden würde das Telefonieren dann 35 Cent pro Minute inklusive Steuer kosten und eine SMS maximal 11 Cent. Mobilfunk-Unternehmen dürfen zudem nicht mehr beliebig viel für das mobile Internet-Surfen verlangen. Ab Juli darf ein Megabyte netto bis zu 70 Cent kosten - bislang gab es dafür überhaupt keine Höchstpreise. Bis 2014 werden die grenzüberschreitenden Mobilfunkgebühren weiter sinken. Mit der erneuten Absenkung der genehmigten Maximalpreise im Jahr 2012 sparen Handynutzer nach einer Berechnung der EU-Kommission beträchtliche Summen. So geben die EU-Bürger im Jahr 2012 5 Milliarden Euro für die Handynutzung im Ausland aus - das seien 15 Milliarden Euro weniger, als sie für vergleichbare Leistungen 2007 hätten zahlen müssen.<sup>5</sup>

## 6. Hochschulpolitik: Abschaffung der einjährigen Orientierungsphase im bestehenden System der Auslandsförderung nach dem BAföG

**Beschluss des 52. Bundeskongresses der EUD am 10.12.2006 in Bremen**

**„Die europäische Einigung voranbringen: 8 Forderungen an die deutsche Ratspräsidentschaft 2007“**

Als Beitrag zu noch mehr Mobilität in der EU sowie zur Verwirklichung des einheitlichen europäischen Hochschulraums fordert die EUD mind. für ein Studium im Gebiet der EU die umgehende und ersatzlose Abschaffung der einjährigen Orientierungsphase im bestehenden System der Auslandsförderung nach dem BAföG.

### Begründung

Die einjährige Orientierungsphase zwingt BAföG-BezieherInnen zu einem mindestens einjährigen Studium an einer deutschen Uni, bevor sie mit BAföG-Förderung ein Studium im Ausland aufnehmen bzw. weiterführen können. Eine 2004 durchgeführte Evaluierung des gesamten Systems der Auslandsförderung nach dem BAföG kommt zu dem Schluss, dass „ein Verzicht auf die Orientierungsphase ein weiterer Beitrag zu noch mehr Mobilität in der EU und zur Verwirklichung des einheitlichen europäischen Hochschulraums“ wäre. Besonders gravierend wirkt sich die bestehende Pflicht zur Orientierungsphase für jene Studierende aus, die ihr Studium im Rahmen der bestehenden Grenzpendlerregelung an einer grenznahen Hochschule im Ausland aufnehmen. Da bei ihnen das 1. Studienjahr nicht als Ableistung der Orientierungsphase gewertet wird, können sie ihr Studium nicht an einer weiteren Hochschule im Ausland fortführen.

<sup>4</sup> [http://ec.europa.eu/internal\\_market/payments/crossborder/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/payments/crossborder/index_de.htm) [zuletzt aufgerufen am 11.05.2012].

<sup>5</sup> <http://www.zeit.de/news/2012-05/10/eu-handygespraeche-im-ausland-werden-guenstiger-10140803> [zuletzt aufgerufen am 11.05.2012].

## Realisierung

### 1.10.2010: 23. Gesetz zur Änderung des BAföG

Es sieht zahlreiche Verbesserungen vor, die den Kreis der Förderungsberechtigten erweitern und die Förderungsbeträge erhöhen. Für eine Ausbildung im Ausland wird Förderung beim Vorliegen besonderer Voraussetzungen gewährt:

- Innerhalb der Europäischen Union und in der Schweiz kann eine Ausbildung an Berufsfachschulen, mindestens zweijährigen Fachschulen, Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen von Beginn an bis zum Erwerb des ausländischen Ausbildungsabschlusses gefördert werden.
- Auslandsausbildungsaufenthalte im Rahmen einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen einer inländischen und einer oder mehreren ausländischen Ausbildungsstätten können für die jeweilige Dauer der Auslandsaufenthalte gefördert werden.
- Auslandsausbildungsaufenthalte, die im Rahmen einer Inlandsausbildung außerhalb der EU durchgeführt werden, sind für die Dauer von einem Jahr bzw. bei Vorliegen besonderer Gründe für maximal zweieinhalb Jahre förderungsfähig; finden sie innerhalb der EU oder der Schweiz statt, gilt diese Beschränkung nicht.<sup>6</sup>

## 7. Europaflagge neben der Bundesflagge am Reichstag

### Beschlüsse des 53. Bundeskongresses der EUD am 2.12.2007

Die EUD bittet die Bundesorgane und die Länderregierungen weiterhin die Europaflagge neben der Bundesflagge zu setzen, obwohl die Symbole nicht in den Vertrag von Lissabon aufgenommen worden sind. Sie unterstützt nachdrücklich die Forderung ihrer Bundestagsparlamentariergruppe, in Zukunft auf zwei Türmen des Reichstages die Europaflagge zu hissen.

## Realisierung

Seit 10. Mai 2011 weht über dem deutschen Parlament die EU-Flagge. Dies geht auf eine Entscheidung des Bundestagspräsidenten Norbert Lammert zurück. Ob diese Entscheidung von Brüssel diktiert wurde, ist unbekannt. Eine Befragung des deutschen Volkes hat jedenfalls nicht stattgefunden.<sup>7</sup>

## 8. Forderung nach einer Europäischen Verfassung

### Beschluss des 27. Bundeskongresses der EUD 1981 in Bremen

### Beschluss des 41. Bundeskongresses der EUD am 28. Oktober 1995 in Lübeck

### Beschluss des 44. Bundeskongresses der EUD am 13.-14. November 1998 in Münster

### Beschluss des 45. Bundeskongresses der EUD am 27. November 1999 in Weimar

### Beschluss des 47. Bundeskongresses der EUD am 16.-17. November 2001 in Fulda

### Beschluss des 50. Bundeskongresses der EUD am 23.-24. Oktober 2004 in Bonn

Seit 1981 betont die EUD die Rolle des Europäischen Parlaments als „verfassungsentwickelndes“ Organ. Sie fordert die Einberufung eines europäischen Verfassungskonvents, der mit den Mitgliedern des Europäischen Parlaments besetzt, einen geeigneten Verfassungsentwurf vorlegen soll. Bereits 1995 legte die EUD eine Charta der Europäischen Identität vor, um eine breite Diskussion zur weiteren Entwicklung der EU auszulösen. Mit dem Beschluss von Münster nehmen diese Forderungen Kontur an. So werden nun die Mitgliedstaaten der EU aufgefordert, das Parlament unter Einbeziehung des Ministerrats und der nationalen Parlamente mit der Ausarbeitung einer Verfassung zu beauftragen. Ziel ist eine auf föderativer und demokratisch-rechtstaatlicher Grundlage fußende Verfassung für die Europäische Union. Neben einem vollwertigen Parlament, soll diese den Ministerrat als zweite Kammer, eine europäische Regierung und den Europäischen Gerichtshof als höchstes Gericht umfassen.

<sup>6</sup> <http://www.das-neue-bafoeg.de/de/493.php>; <http://www.das-neue-bafoeg.de/de/384.php> [zuletzt aufgerufen am 11.05.2012].

<sup>7</sup> <http://www.mmnews.de/index.php/politik/8267-reichstag-runter-mit-eu-flagge> [zuletzt aufgerufen am 11.05.2012].

In der Fortentwicklung des Beschlusses in Weimar wird darauf verwiesen, dass der Verfassungsprozess nur dann Aussicht auf Erfolg hat, wenn die Unionsbürger für die Veränderung gewonnen werden können. In Ihrem Beschluss beschwört die EUD die gemeinsamen kulturellen Wurzeln als Basis für eine europäische Identität, weist aber auch auf die Vorteile der wirtschaftlichen Einigung hin. Auch betrachtet die EUD die EU als Antwort auf die Herausforderungen der Globalisierung.

Seit dem Beschluss von Fulda fordert die EUD ein europäisches Referendum zur Annahme der föderal konzipierten Verfassung.

### Realisierung

Bereits 1999 - 2000 entwarf ein erster Konvent unter Leitung von Roman Herzog die Grundrechtecharta der Europäischen Union, die später Teil des Vertrags über eine Verfassung für Europa wurde. Die Idee einer Europäischen Verfassung, die die Europäischen Föderalisten seit Beginn an gefordert haben, verfiel ob der enttäuschenden Resultate des Reformvertrags von Nizza und erhielt durch eine vielbeachtete Rede des damaligen Außenministers Joschka Fischer neuen Auftrieb.

2001 beauftragten die Staats- und Regierungschefs einen großen Konvent, unter der Leitung des früheren Staatspräsidenten Frankreichs Valéry Giscard d'Estaing, mit der Ausarbeitung eines Europavertrags. In einem zweiten Konvent („Verfassungskonvent“) 2002-2003 entwarf schließlich einen Entwurf für eine Europäische Verfassung. Nach zähen Verhandlungen im Ministerrat, wurde der Vertrag von den Staats- und Regierungschefs am 29. Oktober 2004 in Rom unterzeichnet.

Nach erfolgreichen Ratifikationen durch zahlreiche Parlamente und zwei erfolgreiche Ratifikationen durch Referenden in Spanien und Luxemburg, geriet der weitere Ratifikationsprozess durch negative Voten in Frankreich und den Niederlanden ins Stocken. Der Verfassungsvertrag war damit gescheitert. Zentrale Reformvorhaben flossen allerdings in den späteren Vertrag von Lissabon ein.

## 9. Rechtsverbindlichkeit der Charta der Grundrechte

### Beschluss des Bundesausschusses der EUD vom 15. Juni 2002

#### „12 Forderungen der EUD an den Konvent der Zukunft der EU“

Die EUD fordert für die Charta der Grundrechte der EU Rechtsverbindlichkeit. Sie soll für die Organe und Einrichtungen der Union gelten sowie für die Mitgliedstaaten, soweit sie das Recht der Union durchführen.

### Begründung

Alle BürgerInnen müssen die Möglichkeit erhalten, ihre Grundrechte vor den Gerichten der Mitgliedstaaten und der EU einzuklagen. Die EU sollte darüber hinaus nach Zuerkennung einer eigenen Rechtspersönlichkeit der Europäischen Menschenrechtskonvention des Europarats beitreten.

### Realisierung

#### 1. Dezember 2009: Charta der Grundrechte erhält mit dem Inkrafttreten des Lissabon-Vertrages Rechtsverbindlichkeit

Die Charta der Grundrechte erkennt eine Reihe persönlicher, bürgerlicher, politischer, wirtschaftlicher und sozialer Rechte von EU-Bürgern sowie in der EU lebenden Personen an und verankert sie im EU-Recht. Sie vereint in einem einzigen Dokument all jene Rechte, die bislang in verschiedenen Rechtsakten – nationalen Rechtsvorschriften, EU-Rechtsvorschriften sowie internationalen Übereinkommen des Europarates, der Vereinten Nationen und der Internationalen Arbeitsorganisation – enthalten waren. Sie verleiht den Grundrechten größere Sichtbarkeit und Klarheit und schafft damit Rechtssicherheit innerhalb der EU. Die Charta wurde durch einen Konvent ausgearbeitet, der sich aus Beauftragten der einzelnen EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission sowie Mitgliedern des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente zusammensetzte. Sie wurde im Dezember 2000 in Nizza vom Europäischen Parlament, vom Rat und von der Europäischen Kommission förmlich proklamiert. Im Dezember 2009 wurde der Charta mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon die gleiche



Rechtsverbindlichkeit verliehen wie den Verträgen. Zu diesem Zweck wurde die Charta geändert und im Dezember 2007 ein zweites Mal proklamiert.<sup>8</sup>

## 10. Stärkung des Europäischen Parlaments

Die EUD hat sich bereits in den 60er und 70er Jahren für eine Direktwahl des Europäischen Parlamentes eingesetzt. Die Stärkung des Europäischen Parlaments und die Erweiterung von dessen Rechten und Kompetenzen wird seit den Anfängen immer wieder in den Beschlüssen der Bundeskongresse der EUD gefordert. Neben dem Initiativrecht stand dabei insbesondere die gleichberechtigte Mitwirkung neben dem Rat an der Gesetzgebung, am Haushaltsverfahren, am Abschluss internationaler Verträge sowie an der Bestellung der Kommission im Vordergrund.

### **Beispielhaft sei hier der Beschluss des 47. Bundeskongresses der EUD am 16./17.11.2001 in Fulda genannt:**

Das Europäische Parlament muss als direkt gewählte Vertretung der europäischen Bürger künftig den Präsidenten der Europäischen Kommission wählen können, der dann mit der Mehrheit vom Europäischen Rat bestätigt werden soll. Das Parlament muss die vom Kommissionspräsidenten unter Berücksichtigung der Mehrheitsverhältnisse im Parlament zusammengestellte Kommission bestätigen können.

### **Realisierung**

Mit dem Vertrag von Lissabon ist die EU den Forderungen der EUD ein großes Stück näher gekommen. So wird künftig der Kommissions-Präsident auf Grundlage eines Vorschlags der Staats- und Regierungschefs im Parlament gewählt. Auch die/der Hohe Vertreter/in für die Außen- und Sicherheitspolitik benötigt die Zustimmung des Parlaments. Zudem wurde die Gesetzgebungskompetenz des Europäischen Parlaments gestärkt. Der Vertrag von Lissabon stellt nun das Parlament auf die gleiche Stufe mit dem Ministerrat, mit dem es nunmehr über die große Mehrheit der europäischen Gesetze entscheidet. Zudem wird es gleichberechtigt mit dem Ministerrat über den gesamten EU-Haushalt bestimmen.

## 11. System der „Doppelten Mehrheit“ im Beschlussverfahren des Rates

### **Forderungen der EUD an den Gipfel von Nizza (1.12.2000)**

#### **Beschluss des 47. Bundeskongresses der EUD am 16./17.11.2001 in Fulda**

Immer wieder hat die EUD Mehrheitsentscheidungen im Rat gefordert. Die EUD fordert, dass das Beschlussverfahren im Rat effizienter gestaltet wird. Dazu ist eine Methode zu wählen, die für das Zustandekommen einer Entscheidung nur zwei Parameter – die Zahl der Mitgliedstaaten und einen spezifizierten Bevölkerungsanteil – berücksichtigt und diese entweder direkt in Form der doppelten Mehrheit oder indirekt über eine andere, einfache Formel in nachvollziehbarer Weise einbezieht.

### **Realisierung**

#### **Ab 2014: Lissabon-Vertrag führt Verfahren der „Doppelten Mehrheit“ ein**

Das momentan geltende System der Stimmengewichtung bei Ratsentscheidungen wird durch den Lissabon-Vertrag abgeschafft. Derzeit hat jedes Land - abhängig von der Einwohnerzahl - zwischen 3 (Malta) und 29 (Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Italien) Stimmen. Durch den Vertrag von Lissabon gilt ab 2014 die „Doppelte Mehrheit“. Jedes Ratsmitglied hat eine Stimme, zugleich wird aber die Zahl der Einwohner des von ihm vertretenen Landes berücksichtigt. Um die qualifizierte Mehrheit zu erreichen ist es nötig, dass 55% aller Ratsmitglieder (entspricht 15 Staaten) für eine Regelung stimmen, die gleichzeitig 65% der Bevölkerung repräsentieren. Die Einführung des Verfahrens war umstritten. Einige EU-Mitgliedsländer setzten lange Übergangsfristen durch. Zwar gilt das Verfahren ab 2014, jedoch kann ein Ratsmitglied bis 2017 verlangen, dass die alten Regeln weiter angewendet werden.<sup>9</sup>

<sup>8</sup> [http://europa.eu/legislation\\_summaries/justice\\_freedom\\_security/combating\\_discrimination/l33501\\_de.htm](http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/combating_discrimination/l33501_de.htm) [zuletzt aufgerufen am 11.05.2012].

<sup>9</sup> [http://europa.eu/legislation\\_summaries/institutional\\_affairs/treaties/lisbon\\_treaty/ai0008\\_de.htm](http://europa.eu/legislation_summaries/institutional_affairs/treaties/lisbon_treaty/ai0008_de.htm); <http://www.eu-info.de/europa/eu-vertraege/Vertrag-Lissabon/aenderungen/> [zuletzt aufgerufen am 14.05.2012].

## 12. Öffentlichkeit des Rates der Europäischen Union (Ministerrat)

### **Beschluss des 47. Bundeskongresses der EUD am 16./17.11.2001 in Fulda**

### **Beschluss des Bundeskongresses vom 10.12.2006 in Bremen**

Die EUD fordert die Bundesregierung auf, sich für öffentliche Sitzungen des Rates einzusetzen, wenn er als Gesetzgeber tätig ist.

### **Begründung**

Eine Umfrage im Jahr 2005 unter 30.000 Bürger in 25 EU-Staaten offenbarte einen großen Vertrauensschwund in die Europäischen Institutionen. Der Ministerrat hat eine zentrale Funktion in der europäischen Gesetzgebung inne. Es ist den Menschen nicht zu vermitteln, dass dieses Organ unter Ausschluss der Öffentlichkeit Beschlüsse fasst, ohne dass die Betroffenen die Diskussion verfolgen können.

### **Realisierung**

#### **1.12.2009: mit Inkrafttreten des Lissabon-Vertrages**

Neben dem Europäischen Parlament ist der Rat der Europäischen Union das Hauptrechtsetzungsorgan der EU. Der Rat darf grundsätzlich nur auf Initiative der Europäischen Kommission tätig werden und arbeitet bei der europäischen Gesetzgebung eng mit dem Parlament zusammen. Seit dem Vertrag von Lissabon kann der Rat in vielen Politikbereichen nicht mehr ohne die Zustimmung des Europäischen Parlaments europäisches Recht setzen. Nur in seltenen Fällen beschließt der Rat alleine. Viele Mitgliedstaaten machen ihre Zustimmung im Rat zu einem Rechtsvorhaben außerdem von der Billigung durch das jeweilige nationale Parlament abhängig. Durch diese Rückkopplung soll einem Demokratiedefizit entgegengewirkt werden. Im Reformvertrag wurde zudem festgelegt, dass der Rat bei Gesetzgebungsakten in Zukunft öffentlich tagt, um eine höhere Transparenz zu gewährleisten.<sup>10</sup>

<sup>10</sup> [http://europa.eu/legislation\\_summaries/institutional\\_affairs/treaties/lisbon\\_treaty/ai0008\\_de.htm](http://europa.eu/legislation_summaries/institutional_affairs/treaties/lisbon_treaty/ai0008_de.htm); <http://www.eu-info.de/europa/europaische-institutionen/eu-rat/> [zuletzt aufgerufen am 16.05.2012].